



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (250)

Anwaltliche Nervensägen

Um in Deutschland die anwaltliche Tätigkeit ausüben zu können, bedarf es einer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Eine solche erhält in der Regel nur, wer über einen tadellosen Leumund verfügt. Wenn hingegen Zweifel über die Ehrenhaftigkeit, über die Unbescholtenheit oder über die Rechtschaffenheit des Juristen bestehen, muss zwangsläufig mit einem Berufsverbot gerechnet werden. Damit aber noch nicht genug. Der Allgemeinheit dürfte es weit weniger bekannt sein, dass Rechtsbestände ebenso topfit sein müssen! Denn auch wegen einer permanenten körperlichen Unpässlichkeit kann die Zulassung widerrufen werden.

Voraussetzung für einen Widerruf ist, dass die anwaltliche Tätigkeit aufgrund gesundheitlicher Gründe nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann und ein Verbleib in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet. Die Gründe können sowohl auf körperlichen als auch auf geistigen Defiziten beruhen. Eine mentale Einschränkung setzt jedoch nicht voraus, dass der Rechtsanwalt an einer psychischen Krankheit, an einer geistigen oder seelischen Behinderung leidet. Entscheidend ist vielmehr, ob bei der betreffenden Person gesundheitliche Ursachen vorliegen, die ihr nach ihrer Art und ihrem Gewicht die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs, insbesondere die sachgemäße und sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Rechtssuchenden, dauernd unmöglich machen.

Auch wenn es zahlreiche Krankheiten gibt, die einen Advokaten an einer akkuraten Arbeitsweise hindern können, taucht immer wieder eine Schwäche der geistigen Kräfte auf, welche insbesondere auf die Anwaltschaft ein schlechtes Licht wirft: Die sog. Paranoia querulans. Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang bereits den Fachbegriff des querulatorischen Anwalts geprägt. Bösen Unkenrufen zufolge soll das Querulantenrum mit der Rechtsanwaltschaft fest verbunden sein. Denn landläufig werden Rechtsberater gelegentlich als unbequeme Zeitgenossen betrachtet, die stets darauf bedacht sind, das letzte Wort zu haben. So werden mit dem Berufsstand beispielsweise auch Synonyme wie „Rechtsverdreher“, „Paragrafenreiter“ und „Winkeladvokaten“ – natürlich zu Unrecht – verbunden. Auch wenn pauschale Aussagen über das Wesen eines Rechtsbestands naturgemäß nicht getroffen werden können, scheint das einschlägige Krankheitsbild das Anwaltsklicke zu bestätigen. Das Erstgenannte zeichnet sich unter anderem durch völlige Kritiklosigkeit gegenüber dem eigenen Standpunkt, fanatische Tendenzen und die Unfähigkeit, sich in Konfliktsituationen unter Kontrolle zu halten, aus. Auch wenn bekanntlich Ausnahmen die Regel bestätigen, muss man bei all der (unberechtigten) Juristenhämie eines einräumen: Der Querulantenwahn treibt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, speziell wenn über die anwaltliche Zulassung gestritten wird, ganz seltsame Blüten. Denn die krankheitsbedingten Unruhestifter können sich die Prozessordnung, die sie von Berufs wegen kennen, zu Nutze machen, um ihren zwanghaften Neigungen freien Lauf zu lassen. Zudem bietet das Einleiten von prozessualen Konfrontationen dem Querulanten schier unerschöpfliche Möglichkeiten, den Gegnern seine Klagen und Beschwerden zu unterbreiten und seine Widersacher anzugreifen.

Liegen Umstände vor, die ernsthaft darauf hindeuten, dass der Anwalt seine Tätigkeit nicht mehr sachgerecht ausüben kann, gibt die Rechtsanwaltskammer dem Betroffenen auf, ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Es versteht sich von selbst, dass die ärztliche Untersuchung auf Kosten des Besagten erfolgen muss. Der körperliche Check dient primär dem Schutz des rechtssuchenden Publikums vor beeinträchtigten Rechtsbeständen. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist ohne zureichenden Grund nicht nach, wird von Gesetzes wegen eine gesundheitliche Einschränkung vermutet. Die Zulassung ist in der Folge zu widerrufen.

Wann begründete Verdachtsmomente für eine folgenschwere körperliche Beeinträchtigung vorliegen, kann pauschal nicht beantwortet werden und hängt – wie so häufig – von dem jeweiligen Einzelfall ab. In der Regel akzeptiert die Justiz auch unbequeme, lästige Anwälte, die umständlich und langatmig das ihren Mandanten widerfahrene Unrecht beklagen, es quasi partout in Recht verwandeln wollen. „Äußerst engagierte“ Kollegen müssen somit nicht fortwährend mit einem „blauen Brief“ von der Rechtsanwaltskammer rechnen. Ferner sollen abwegige persönliche Meinungen eines Rechtsanwalts und diffamierende Äußerungen über Richter, Staatsanwälte und die Justiz nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand rechtfertigen. Anders liegt es aber, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, der Betroffene könne aufgrund krankhafter Vorstellungen nicht in der Lage sein, die Belange seiner Mandanten sachgerecht und mit gebotener Sorgfalt wahrzunehmen. Selbst wenn ein Rechtsvertreter nicht fähig ist, sich in eigenen Angelegenheiten vernünftig und besonnen zu verhalten, bedeutet dies nicht ohne weiteres, dass er zur ordnungsgemäßen Erledigung fremder Belange ebenfalls außerstande ist. Mangelt es aber an der unerlässlichen Kernkompetenz, nämlich an der Fähigkeit, eine sachliche Gesprächsebene herzustellen, zu halten sowie eine Distanz zur Sache zu wahren, liegt eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls an einer geordneten Rechtspflege vor.

Dieser Distanzverlust kann sich auf verschiedene Arten manifestieren. Äußerst abwechslungsreich wird es – zumindest für Unbeteiligte – bei verbalen Auswüchsen. Wer sich zu solchen ständig verleiten lässt und sich so mit

ehren- als auch strafgerichtlichen Verfahren auseinanderzusetzen muss, begibt sich auf sehr dünnes Eis. Denn eine Schwäche der geistigen Fähigkeiten kann nach Meinung des Bundesgerichtshofs (BGH) angenommen werden, wenn ein Rechtsanwalt ständig das deutsche Rechtssystem in Frage stellt, das Bundesverfassungsgericht und dessen Präsidenten mit dem Volksgerichtshof vergleicht sowie die Verfassungsrichter des Hochverrats beschuldigt. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Anwalt aus dem Koblenzer Raum die Justizverwaltung gehörig auf Trab gehalten. Der Betroffene hatte größtes Engagement gezeigt, indem er über Jahre hinweg unter anderem Staatsanwaltschaften und Gerichte mit einer Masse von (unbegründeten) Dienstaufsichtsbeschwerden beschäftigt hatte. Darüber hinaus hatte sich die „notorische Nervensäge“ durch zahllose Entgleisungen hervorgetan, die etliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren zur Folge hatten. Auch wenn die Neigungen des Advokaten zu Schmähungen anderer und verbalen Aggressionen nicht als Krankheit eingestuft werden konnten, sprachen die Richter dem Betroffenen die Fähigkeit ab, den Anwaltsberuf auszuüben. Unerlässliche Voraussetzung dafür sei – so der Senat – das Vermögen, zwischen eigener und normierter Rechtsauffassung zu unterscheiden, sowie die Sach- und Rechtslage objektiv zu beurteilen. Infolge der festgestellten querulatorischen Entwicklung sei der Antragsteller nicht mehr imstande, diesen beruflichen Pflichten und Aufgaben ordnungsgemäß zu genügen.

Sofern sich die Rechtsanwaltskammer zu einem Widerruf der Zulassung durchringt, besteht für den Betroffenen natürlich die Möglichkeit, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Da in dem Beschwerdeverfahren existentielle Belange auf dem Spiel stehen, scheint so manche Kampffaranoia erst so richtig Fahrt aufzunehmen, die sich nicht selten gegen den Spruchkörper selbst richtet. Insbesondere wenn der BGH über den Ausschluss aus der Anwaltschaft zu befinden hat, wird die große Bühne in einem krankhaften Wahn gerne genutzt, um eine Generalabrechnung mit Justiz und staatlichen Behörden vorzunehmen. So ist es keine Seltenheit, wenn Justizpersonen als unfähig, korrupt und politisch unzuverlässig diffamiert werden. Eine gewisse Kreativität kann man den Schriftsätzen der Erkrankten aber nicht absprechen. So wie den Eingaben eines Juristen aus Nordrhein-Westfalen, der Richtern „konstant grundrechtsblinde Verhandlungsführung“, „völlig rechtsstaatlichen Sittenverfall“ und „böswilligste Voreingenommenheit“ vorgeworfen hatte. Zudem zog der Besagte Parallelen zu der Tierwelt, indem dieser besonders bei Richtern einen grotesk-makaberen Kontrast zwischen Amtstracht und Affenhirn erkennen wollte. Da nach seiner Meinung die rechtsprechende Gewalt von niederen animalischen Instinkten geprägt sei, sprach sich der Anwalt für eine „technische Gewaltenteilung“ aus. Im Rahmen dieser sollten Richter bei der Verhandlung, bei der Beratung und bei der Urteilsverkündung an einen Hirnstrommesser angeschlossen werden. Sobald die Hirnaktivität in „subhominiden Cerebralzonen“ abirrt, könnten die Juristen durch die technische Apparatur blitzschnell stumm geschaltet werden, die zur Wahrung der äußeren Würde des Gerichts unter einer Wollperücke verborgen werden sollte. Die Kopfbedeckung – so die vermeintlich geniale Idee weiter – könnte im Zuge der EU-Rechtsangleichung gleich von den Briten übernommen werden.

Als sich für den Betroffenen abzeichnete, dass der Senat für Anwaltsachen seine Argumente ebenfalls nicht teilt, war für den Juristen der Zeitpunkt erreicht, vor einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung selber zum Angriff zu blasen. Denn dieser ist bekanntlich die beste Verteidigung. Im Rahmen des Gegenschlags versuchte der querulatorischen Anwalt, sich von dem unliebsamen Spruchkörper mittels eines Befangenheitsantrags zu entledigen. Der entsprechende Antrag richtete sich jedoch nicht nur gegen die Richter des Senats, sondern auch vorsorglich „gegen alle anderen zukünftigen angeblichen Richter in der BRD, weil auch grundsätzlich diese ohne die wesentliche Voraussetzung der Verfassung nicht verfassungsgemäß legitimiert sein können.“ Doch auch dem Ablehnungsgesuch konnte das Gericht keine Substanz abgewinnen. Der Advokat musste in der Folge seine Zulassung „abgeben“.

Diese ablehnende Entscheidung wird mit Sicherheit erneut zornige Verbalinjurien seitens des Juristen ausgelöst haben. Ob derartige Anwendungen von Nutzen waren, darf allerdings bezweifelt werden. Denn bereits Aristoteles lehrte: Der Zorn ist ein Verlangen, den erhaltenen Schmerz zurückzugeben.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de